

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1827**

413 (25.4.1827)

413^{tes} Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration
der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

Für Baden des Herrn Büchler.

- Bauen von Nau.
- Frankreich Baron von St. Mars.
- Hessen Viduar, Präsident.
- Nassau Ritter von Reepster.
- Niederland J. Bourcourd.
- Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 28^{ten} April 1827.

§1.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess Präsidium Nachstehendes ein-
rücken:

Präsidium; Der Central-Commissions-Beschluss vom 14^{ten} v. Mts. z. N. 3277,
3284, 3287, und 3289, hatte die provisorische Verwaltungs-Commission
beauftragt: bis zum 1^{ten} April c. alle Neuerungen anzugeben, welche
bis dahin in dem gemeinschaftlichen Dienstverhältnisse der Ceteri-Beamten
des Königlich Preussischen Ufers vorgenommen worden wären.

Dieselbe entledigt sich dieses Auftrags durch ihren ausführlichen
Bericht vom 31^{ten} v. Mts.

Unter den von ihm aufgezählten Punkten sind nicht wenige theils
zu einer Beschwerde nicht geeignet, theils mindestens zweifelhaft;
und bei den übrigen fragt es sich, welche Erfolg versprechende Wege
der Abhilfe nunmehr einzuschlagen wären, nachdem sich desfalls
bereits an die Königlich Preussische Behörde vorgeblich gewendet
worden.

Unter diesen Verhältnissen dürfte diese Angelegenheit zur Instruc-
tions-Einholung von den betreffenden allerhöchsten und höchsten
Höfen geeignet sein, wes Endes sämmtlichen Herren Bevollmächtig-
ten Abschrift des Berichtes der Verwaltungs-Commission zuzustellen
wäre.

Conclusum!

Da der Gegenstand der Beschwerde vorerst klar zu stellen, und von
den ausserwesentlichen, nicht zur Centralität der Rheinschiffahrts-
Verwaltung gehörigen Neuerungen zu trennen ist; so beschliesst die Central-
Commission

Commission, daß zwei ihrer Mitglieder, wozu die Herren Bevollmächtigten von Bayern und Nassau hierdurch ernannt werden, in diesem Sinne einen Vortrag erstatten mögen: wemächst die Central-Commission wegen der von dem Präsidio in Antrag gebrachten Instructions-Einholung weiter abstimmen wird.

Hessen tritt dem Präsidial-Antrage bei.

§II.

Präsidium; Die provisorische Verwaltungs-Commission legt einen Bericht des hiesigen Stations-Controll-Amtes vor, die Anfrage enthaltend:

wie bei den Güterladungen der nächster Tags auch auf dieser Rhein-strecke eröffnet werdenden Dampfschiffahrt zu verfahren, namentlich welche Quantität und Qualität von Gütern, den Dampfbooten zu laden verstatet sei.

Hier ist zu bemerken:

1. Die Vorfrage: ob den Dampfbooten Güterbeladungen gestattet werden sollen, ist bereits durch die erfolgten Abstimmungen bejahend entschieden.
2. Das Quantum der einzunehmenden verstateten Güter kann mit Sicherheit erst nach vorausgegangener Veraichung bestimmt werden.

Diese hat bei der Concordia, womit der Dienst zwischen hier und Köln in künftiger Woche beginnen soll, so viel bekannt, noch nicht Statt gehabt.

Die Verwaltungs-Commission wäre daher anzuweisen: in so fern solche nicht etwa im mittelst zu Köln geschehen, die Veraichung der Concordia, bei deren Wiedereinlangung, dahier durch den Reich-Commissar, geräts der unterm 27ten Juli 1815 erteilten Vorschrift vornehmen zu lassen, und das Ergebnis anher vorzuliegen.

Damit indessen der besonders in dermaliger Meßzeit dringende Dienst dieses Dampfbootes dadurch nicht aufgehalten sei, möchte eine provisoria Anordnung dahin unvorgrüßlich einzutreten haben:

daß, mit Vorbehalt dem nächstiger definitiver Entscheidung einstweilen widerrüßlich

a. eine Ladungszeit von 2½ Stunden; und

b. ein Ladungsquantum von 500 bis 600 Zentner, je nach dem niedrigeren oder höheren Wasserstande, der grösseren oder geringeren Anzahl von Reisenden regulirt würde.

3. über die Qualität der zu verladenden Güter giebt analogische Anhaltspuncte der Art. 24. der Polizei-Verordnung von 1815 für die Postschiffe zwischen Mainz und Köln.

Doch dürfte eine nähere Bestimmung über die Qualität der von den Dampfbooten

Dampfbooten zu ladenden Gütern in der Hinsicht entbehrt werden können, weil die Taxifracht dritter Classe, welche von denselben verlangt wird, schon von selbst alle minder werthvolle oder nicht präparierte Güter von den Dampfbooten fern halten dürfte.

4.) Endlich vermisst die Central-Commission noch immer die zuletzt in §v. des 102^{ten} Protocolls vom 25^{ten} October v. J. wieder in Anregung gebrachte Haupt-Abstimmungen von Baden und Preussen über die Dampfschiffahrt und deren Verpflanzung auf den Rhein.

Für den Fall, dass hochverordnete Central-Commission damit einverstanden ist, bringe ich folgenden Beschlufs-Entwurf ergebenst in Antrag:

Conclusum.

I^{me}) Wären die beiden Herren Bevollmächtigten von Baden und Preussen, unter Beziehung auf die vorderen Beschlüsse und namentlich denjenigen in dem 102^{ten} Protocoll, angelegentlichst zu ersuchen, die noch zurückstehenden Haupt-Abstimmungen ihrer beiden allerhöchsten Höfe über die Verpflanzung der Dampfschiffahrt auf den Rhein, baldgefälligst zu Protocoll zu geben.

II^{de}) Der provisorischen Verwaltungs-Commission, in Erledigung ihrer Berichte vom 12^{ten} vorigen und 17^{ten} laufenden Monats, zu eröffnen:

1.) Eine definitive Bestimmung über das Maximum des von den Dampfbooten zu ladenden Güter Quantums kann erst nach erfolgter Vereichung derselben eintreten.

Die provisorische Verwaltungs-Commission wird solche bei der Concordia, sobald dieselbe wieder hier eintrifft, unverzüglich vornehmen lassen, sofern sie nicht bereits in Köln unmittelbar Statt gefunden hat.

Um indessen die besonders in dermaliger Meßzeit dringende Eröffnung des Dienstes dieses Dampfbootes nicht aufzuhalten, will man eine provisorische Verfügung dahin eintreten lassen:

dass eine Ladungszeit von einem Tage, und ein Ladungs-Maximum von 600 Zentnern für das Dampfboot die Concordia bis auf anderweite definitive Verfügung, festgesetzt sein soll.

2.) über die Qualität der von den Dampfbooten zu ladenden Güter findet die Central-Commission nicht für nöthig, eine beschränkende Verfügung eintreten zu lassen.

3.) wiederholt die Central-Commission die bereits früher gegebene Bestimmung: dass überall auf dem Rheine die Dampfschiffe als Schlepsschiffe gebraucht werden können, und in diesem Falle keine Art von Rheinschiffahrts-Gebühren zu entrichten haben, vorausgesetzt alle Mal, dass darin keine Waaren

Waaren und Frachtpagiere befindlich sind.

Die Bevollmächtigte von Baiern, Frankreich, Nassau und den Niederlanden erklären hierdurch, dass sie der vorstehenden Conclusion nur in der Unterstellung und mit dem Vorbehalte beistimmen, dass den Segelschiffen dieselben Vortheile ohne Vorzug eingeräumt werden, welche jetzt den Dampfschiffen gegen die bisherige Lade-Ordnung gestattet werden; dass namentlich ein Segelschiff, wenn es eine Ladung, — welche 600 Ztr. nicht übersteigt, in Einem Tage zusammen zu bringen weis, ebenfalls außer dem Rang zu fahren befugt sein müsse.

Baden: Der Bevollmächtigte nimmt sowohl den vorstehenden Präsidial-Antrag, als die hierauf bezüglichen Beschlüsse der Central-Commission, in Erwartung der ihm noch abgehenden speciellen Instructionen seines höchsten Hofes, ad referendum; indem derselbe schon jetzt keinen Anstand nimmt, dem bei der Dampf- und Segel-Schiffahrt-Betriebung von Seiten der Central-Commission ausgesprochenen Grundsatz der Concorrenz und Reciprocität, im Sinne der Großherzoglich-Badischer Seite bereits abgegebenen vorläufigen Erklärungen über diesen Gegenstand, gleichmäÙig in Anspruch zu nehmen.

Hessen: nimmt den in Antrag gebrachten Zusatz zu der vorgeschlagenen Conclusion ad referendum.

§ III.

Nachdem der Königlich-Niederländische Herr Bevollmächtigte die Rechnung des 1ten Trimesters von 1857 vorgelegt hatte, woraus eine Einnahme von 12759 Frs. 58 Cts. eine Ausgabe von 12387 „ 3/4 „ und ein Cassen-Postand von 152 „ 16 „

hervorgeht, wurde ihm au Decharge darüber ertheilt und für seine Bemühungen gedankt.

Abschriften der fraglichen Rechnung sollen dem gegenwärtigen Protocoll beigefügt werden.

Präsidium hielt dem abwesenden Königlich-Preussischen Herrn Bevollmächtigten über alle Gegenstände das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gezeichnet: Büchler. — von Nau. —
Baron von St. Mars. —
Vredin, Präsident. —
von Reesler. — J. Bourcoud.

Für gleichlautende Expedition,
Der zütliche Präsident der Central-Commission,